

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

80/1095/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann 1

80/1096/EWG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest 5

80/1097/EWG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest auf Sardinien 8

80/1098/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 11. November 1980 zur Änderung der vesikulären Schweinekrankheit und der klassischen Schweinepest 11

80/1099/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 11. November 1980 zur Änderung der Richtlinie 72/461/EWG hinsichtlich der vesikulären Schweinekrankheit und der klassischen Schweinepest 14

80/1100/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 11. November 1980 zur Änderung der Richtlinie 80/215/EWG hinsichtlich der vesikulären Schweinekrankheit und der klassischen Schweinepest 16

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

80/1101/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 11. November 1980 über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest 17**

80/1102/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 11. November 1980 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der enzootischen Leukose der Rinder 18**

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 11. November 1980

zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann

(80/1095/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine der Aufgaben der Gemeinschaft im Veterinärbereich besteht in der Verbesserung des Gesundheitszustandes der Tierbestände, um dadurch eine bessere Rentabilität der Tierhaltung zu erzielen.

Diese Verbesserung soll die Tierbestände in den für die Gemeinschaft als Ganzes befriedigendsten Gesundheitszustand bringen und sie darin erhalten.

Die Maßnahmen im Rahmen eines beschleunigten Ausmerzungsplans müssen schrittweise und nach Maßgabe der in den Mitgliedstaaten oder bestimmten Teilen ihres Hoheitsgebiets herrschenden Verhältnisse durchgeführt werden, wobei die Durchführung des Plans unter bestimmten Bedingungen regionalisiert werden kann.

Im Fall des zufälligen Wiederauftretens der Krankheit in einem bereits sanierten Gebiet oder Gebietsteil sind geeignete Maßnahmen zur sofortigen Tilgung der Krank-

heit vorzusehen, so daß die bisherige Qualifikation schnell wiederhergestellt werden kann.

Außerdem muß eine Aktion dieser Art zur Beseitigung der Behinderungen beitragen, die noch im Handelsverkehr mit lebenden Tieren zwischen den Mitgliedstaaten bestehen und die auf die unterschiedlichen tiergesundheitlichen Verhältnisse zurückzuführen sind.

Das Freihalten des Hoheitsgebiets oder von Gebietsteilen der Mitgliedstaaten von der klassischen Schweinepest kann zum freien Handelsverkehr mit lebenden Schweinen zwischen den betreffenden Gebieten oder Gebietsteilen beitragen.

Hierfür empfiehlt sich die Einführung eines Verfahrens enger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie legt die Maßnahmen fest, die die Mitgliedstaaten anwenden müssen, um auf ihrem Gebiet die Schweinepest zu tilgen und so den Status „amtlich anerkannt schweinepestfrei“ zu erlangen oder zu behalten.

Artikel 2

Für diese Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 187 vom 25. 7. 1979, S. 2.⁽²⁾ ABl. Nr. C 72 vom 24. 3. 1980, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. C 300 vom 18. 11. 1980, S. 17.

Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁽¹⁾ und der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/219/EWG⁽³⁾.

Ferner gilt im Sinne dieser Richtlinie als

1. amtlich schweinepestfreier Betrieb ein Betrieb, in welchem

- seit mindestens 12 Monaten kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist,
- sich keine gegen Schweinepest geimpften Schweine befinden,
- seit mindestens 12 Monaten keine Impfung gegen Schweinepest genehmigt worden ist,

wobei der Betrieb außerdem in der Mitte einer Zone von 2 km Umkreis liegen muß, in der seit mindestens 12 Monaten kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist;

2. amtlich anerkannter schweinepestfreier Mitgliedstaat ein Mitgliedstaat, in welchem

- seit mindestens 12 Monaten kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist,
- seit mindestens 12 Monaten keine Impfung gegen Schweinepest genehmigt worden ist,

und in dessen Betrieben sich keine Schweine befinden, die gegen Schweinepest geimpft worden sind, und der nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 2 oder des Artikels 7 Absatz 1 als solcher anerkannt worden ist;

3. amtlich anerkanntes schweinepestfreies Gebiet ein Gebiet, in welchem

- seit mindestens 12 Monaten kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist,
- seit mindestens 12 Monaten keine Impfung gegen Schweinepest genehmigt worden ist,

und in dessen Betrieben sich keine Schweine befinden, die gegen Schweinepest geimpft worden sind, und das nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 2 als solches anerkannt worden ist;

4. schweinepestfreier Mitgliedstaat oder schweinepestfreies Gebiet ein Mitgliedstaat oder ein Gebiet, in welchem seit mindestens zwölf Monaten keine Schweinepest mehr festgestellt worden ist.

(1) ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.

(2) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

(3) ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 25.

Artikel 3

(1) Jeder nicht amtlich als schweinepestfrei anerkannter Mitgliedstaat erstellt einen Plan zur beschleunigten Tilgung der Seuche.

(2) Spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe dieser Richtlinie wird nach dem Verfahren des Artikels 9 der Status der Mitgliedstaaten festgelegt, um festzustellen, welche Mitgliedstaaten einen Plan im Sinne des Absatzes 1 aufzustellen haben.

(3) Dieser Plan, der längstens binnen fünf Jahren durchzuführen ist, muß den Bestimmungen des Artikels 4 dieser Richtlinie entsprechen und gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Entscheidung 80/1096/EWG des Rates vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest⁽⁴⁾ genehmigt werden.

Artikel 4

(1) Der Plan gemäß Artikel 3 muß so angelegt sein, daß nach Ablauf einer Frist von längstens fünf Jahren das Gebiet des Mitgliedstaats amtlich anerkannt schweinepestfrei ist.

(2) In dem Plan ist folgendes anzugeben:

- je nach Lage des Falles
 - der Zeitpunkt des Verbots der Impfung von Zuchtschweinen gegen Schweinepest,
 - der Zeitpunkt des Verbots oder – für die ersten beiden Jahre der Durchführung des Plans – der Beschränkung der Impfung von Mastschweinen gegen Schweinepest,
 - der Beginn der Durchführung von Maßnahmen zum Nachweis der Schweinepest in Fällen, in denen sich diese als notwendig erweisen;
- die Maßnahmen, die Mittel und der Zeitplan, die von dem Mitgliedstaat zur Erreichung des Ziels gemäß Absatz 1 vorgesehen sind.

(3) Die Durchführung dieses Plans kann regionalisiert werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat in der Lage ist, den Schutz der betreffenden Gebiete und die Erhaltung ihres Status zu garantieren.

In diesem Fall müssen sich die in Absatz 2 vorgesehenen Angaben auf jedes der in dem Plan festgelegten Gebiete beziehen.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit:

- a) für die letzten 3 Jahre die durch die Schweinepest verursachten jährlichen Ausgaben und deren Aufschlüsselung;

(4) Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

- b) die geschätzten jährlichen Ausgaben für die Durchführung des Fünfjahresplans.

Artikel 5

Die Kommission nimmt regelmäßig Kontrollen an Ort und Stelle vor, um sich vom tierärztlichen Standpunkt aus von der Durchführung der Pläne zu vergewissern.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diese Kontrollen zu erleichtern und insbesondere zu gewährleisten, daß den Sachverständigen auf Verlangen alle für die Beurteilung der Durchführung der Pläne erforderlichen Informationen und Unterlagen überlassen werden.

Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, insbesondere die Häufigkeit und die Einzelheiten der Durchführung der in Absatz 1 genannten Kontrollen sowie die Durchführungsvorschriften für die Bestellung der tierärztlichen Sachverständigen und das von diesen bei der Erstellung der Gutachten einzuhaltende Verfahren werden nach dem Verfahren des Artikels 9 festgelegt.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Pläne gemäß Artikel 3 in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung 80/1096/EWG.

(2) Diese Pläne werden gemäß dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 3 der genannten Entscheidung genehmigt.

(3) Breitet sich die Schweinepest während der Durchführung eines gemäß Absatz 2 genehmigten Plans im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in besorgniserregendem Maße aus, so kann der betreffende Mitgliedstaat nach Aufstellung einer entsprechenden Lagebilanz die von ihm für notwendig gehaltenen Schutzmaßnahmen – einschließlich der Wiedereinführung einer organisierten Präventivimpfung – ergreifen.

Er unterrichtet davon die Kommission.

(4) Die gemäß Absatz 2 genehmigten Pläne können nach dem dort genannten Verfahren geändert oder ergänzt werden, um dem Verlauf der Schweinepest in dem betreffenden Mitgliedstaat oder dem betreffenden Gebiet – insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Anwendung der in Absatz 3 genannten Maßnahmen – Rechnung zu tragen.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 wird nach dem Verfahren des Artikels 9 amtlich als schweinepestfrei anerkannt, sobald in diesem Mitgliedstaat seit mindestens 12 Monaten

- a) kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist;

- b) keine Schweinepestimpfung mehr stattgefunden hat.

(2) Ein Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, der Artikel 4 Absatz 3 in Anspruch genommen hat, kann nach dem Verfahren des Artikels 9 frühestens 3 Monate nach Erfüllung der Bedingungen des vorstehenden Absatzes 1 amtlich als schweinepestfrei anerkannt werden, wenn dieser Mitgliedstaat hinreichende Garantien für die Aufrechterhaltung des Status dieses Gebietes liefern kann, insbesondere indem er das Bestehen von Maßnahmen nachweist, die folgendes verbieten:

- i) entweder das Verbringen von Schweinen aus nicht amtlich schweinepestfreien Betrieben in das betreffende Gebiet;
- ii) oder das Verbringen geimpfter Schweine aus einem in einem nicht amtlich als schweinepestfrei anerkannten Gebiet oder in einem nicht schweinepestfreien Gebiet gelegenen Betrieb, es sei denn, dies geschieht lediglich zum Zwecke der sofortigen Schlachtung oder der Verbringung in einen anderen Betrieb mit vergleichbarem Status.

Artikel 8

(1) Ein Mitgliedstaat, der während der Dauer der Maßnahme nach Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 80/1096/EWG die Qualifikation eines amtlich anerkannten schweinepestfreien Staates verloren hat, kann Artikel 3 Absatz 1 in Anspruch nehmen, sofern sich die Durchführung seines Plans auf die Dauer der genannten Maßnahme beschränkt.

(2) Allerdings wird im Falle des Auftretens eines oder mehrerer epizootologisch miteinander zusammenhängender, auf ein umschriebenes geographisches Gebiet beschränkter Seuchenherde in einem amtlich anerkannten schweinepestfreien Mitgliedstaat diesem die Qualifikation für einen Zeitraum von 15 Tagen nicht entzogen, wenn er das betreffende geographische Gebiet isolieren kann.

Werden die Maßnahmen des betreffenden Mitgliedstaats jedoch für unzureichend gehalten, so kann während dieser 15-Tage-Frist nach dem Verfahren des Artikels 9 gegebenenfalls die Entziehung dieser Qualifikation oder ihre Aufrechterhaltung für eine Höchstdauer von 3 Monaten beschlossen werden.

(3) Absatz 2 kann entsprechend auf ein amtlich anerkanntes schweinepestfreies Gebiet angewandt werden.

Artikel 9

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den gemäß Beschluß 68/361/EWG⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß – im folgenden „Ausschuß“ genannt – entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

(2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt innerhalb einer von seinem Vorsitzenden je nach der Dringlichkeit der zur Prüfung vorliegenden Fragen festgesetzten Frist zu den Maßnahmen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und wendet sie unmittelbar an, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und wendet sie unmittelbar an, es sei denn, daß der Rat sich mit einfacher Mehrheit gegen diese Maßnahmen ausgesprochen hat.

Artikel 10

Artikel 9 gilt bis zum 21. Juni 1981.

Artikel 11

Nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Ausschuß legt die Kommission dem Rat vor dem 1. Juli 1983 einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten sowie über die in der Gemeinschaft in bezug auf die Schweinepest bestehende Lage vor, gegebenenfalls mit entsprechenden Vorschlägen.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Entscheidung 80/1096/EWG genehmigten einzelstaatlichen Pläne zur beschleunigten Tilgung zu dem von der Kommission in ihrem Genehmigungsbeschluß festgesetzten Zeitpunkt und die im Laufe des Jahres 1981 genehmigten Pläne spätestens am 31. Dezember 1981 durchzuführen.

(2) Die in Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 80/1096/EWG vorgesehene Durchführungsfrist von fünf Jahren beginnt für jeden Mitgliedstaat zu dem von der Kommission gemäß Absatz 1 festgesetzten Zeitpunkt. Die Gemeinschaftsfinanzierung beschränkt sich jedoch auf jeden Fall auf die vor dem 1. Januar 1987 erfolgten Schlachtungen.

(3) Der Rat, der auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschließt, kann, wenn die Durchführung des Plans zu dem vorgesehenen Zeitpunkt in einigen Mitgliedstaaten auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen für diese Mitgliedstaaten um höchstens ein Jahr verlängern.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 11. November 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 11. November 1980

über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzungen der klassischen Schweinepest

(80/1096/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,
auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine der Aufgaben der Gemeinschaft im Veterinärbereich ist die Verbesserung des Gesundheitszustandes des Viehbestandes, um eine größere Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung zu gewährleisten.

Was den Handel anbelangt, so muß eine Maßnahme dieser Art außerdem dazu beitragen, daß die aufgrund der unterschiedlichen tiergesundheitlichen Verhältnisse noch bestehenden Behinderungen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten mit frischem Fleisch und lebenden Tieren beseitigt werden.

Gegen eine Reihe von Rinderkrankheiten hat die Gemeinschaft bereits entsprechende Maßnahmen getroffen.

Ähnliche Maßnahmen sind auf dem Sektor Schweine getroffen worden, die, sofern sie der Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrages dienen, eine gemeinsame Aktion im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 929/79 ⁽⁵⁾, darstellen.

Da sich die Gemeinschaft an der Finanzierung dieser gemeinsamen Aktion beteiligt, muß sie sich vergewissern können, daß die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zu ihrer Durchführung zur Erreichung der genannten Ziele beitragen. Es ist daher angebracht, ein Verfahren der engen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission vorzusehen.

Damit die gemeinsame Maßnahme ein voller Erfolg wird, muß dafür gesorgt werden, daß einmal begonnene

einzelstaatliche Ausmerzungspläne zu einem erfolgreichen Abschluß geführt werden können. Deshalb muß die Möglichkeit offenbleiben, die der Maßnahme zugrundeliegenden Voranschläge an die Entwicklung der Lage, und zwar sowohl in bezug auf die für ihre Durchführung erforderlichen finanziellen Mittel als auch bezüglich ihrer Laufzeit, anzupassen –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Maßnahme gemäß

- der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽⁶⁾ und
- der Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom 11. November 1980 über die Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann ⁽⁷⁾,

stellt eine gemeinsame Aktion im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 dar, soweit sie der Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrages dient.

Artikel 2

- (1) Die Frist für die Durchführung der gemeinsamen Aktion beträgt fünf Jahre.
- (2) Der Beitrag zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – im folgenden Fonds genannt – wird auf 35 Millionen ERE festgelegt.

Artikel 3

- (1) Die Ausgaben der Mitgliedstaaten für die im Rahmen der gemeinsamen Aktion erlassenen Maßnahmen sind durch den Fonds innerhalb der in Artikel 2 genannten Grenzen beihilfefähig.
- (2) Der Fonds, Abteilung Ausrichtung, erstattet den Mitgliedstaaten im Rahmen des in Artikel 5 genannten Plans

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 132 vom 3. 6. 1980, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 175 vom 14. 7. 1980, S. 79.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 300 vom 18. 11. 1980, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 117 vom 12. 5. 1979, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 247 vom 21. 2. 1980, S. 11.

⁽⁷⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

- a) bis zu 50 % der Kosten der Entschädigung der Eigentümer für die Tötung und Beseitigung der Tiere;
- b) bis zu 0,125 Europäische Rechnungseinheiten je Impfstoffdosis, die bei einer Sofortimpfung entweder in einem Mitgliedstaat oder einer nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 80/1095/EWG amtlich als schweinepestfrei anerkannten Region oder in einem Mitgliedstaat oder einer Region, wo die Impfung seit mindestens 3 Monaten untersagt worden ist, verwendet worden ist, sofern die geimpften Schweine zur Schlachtung binnen 3 Monaten nach dieser Impfung bestimmt sind;
- c) bis zu 0,125 Europäische Rechnungseinheiten je Impfstoffdosis, die bei Impfungen in Regionen verwendet worden ist, die für die Durchführung eines gemäß Artikel 7 der Richtlinie 80/1095/EWG gebilligten Ausmerzungsplans bestimmt worden sind, wobei sich die Erstattung auf die ersten beiden Jahre der Durchführung des Plans beschränkt;
- d) bis zu 1 Europäischen Rechnungseinheit je Probe, die im Rahmen der Ermittlung der Seuche zur amtlichen Feststellung der von klassischer Schweinepest freien Betriebe oder Regionen im Laboratorium untersucht wurde.

(3) Absatz 2 gilt auch für Maßnahmen, die unmittelbar nach Auftreten der klassischen Schweinepest in einem amtlich anerkannten schweinepestfreien Mitgliedstaat im Sinne der Richtlinie 80/1095/EWG durchgeführt worden sind.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

(5) Die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen können am finanziellen Beitrag der Gemeinschaft nur teilhaben, wenn die diesbezüglichen Vorkehrungen durch Entscheidung nach Artikel 5 Absatz 3 befürwortet wurden.

Artikel 4

(1) Die Zahlungsanträge beziehen sich auf Ausgaben, die die Mitgliedstaaten in dem betreffenden Kalenderjahr getätigt haben, und werden der Kommission vor dem 1. Juli des folgenden Jahres vorgelegt.

(2) Die Gewährung einer Beihilfe aus dem Fonds wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 beschlossen.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zur Anwendung dieses Artikels werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den in Artikel 3 der Richtlinie 80/1095/EWG vorgesehenen Plan vor seiner Durchführung und spätestens bis 31. Dezember 1981 mit.

Diese Frist jedoch

a) gilt nicht für amtlich anerkannte schweinepestfreie Mitgliedstaaten, die diese Eigenschaften während der Laufzeit der in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Aktion verloren haben, da die Krankheit aufgetreten ist und andauert;

b) kann nach dem Verfahren des Artikels 6 durch den 31. Dezember 1982 ersetzt werden, falls sich herausstellt, daß die Durchführung des Plans zum vorgesehenen Zeitpunkt in einigen Mitgliedstaaten auf erhebliche Schwierigkeiten stößt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bei Auftreten der Schweinepest schnellstmöglich mit, welche Maßnahmen sie in Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 oder Absatz 3 getroffen haben.

(3) Die Kommission prüft die gemäß den Absätzen 1 und 2 mitgeteilten Pläne und Maßnahmen darauf, ob sie nach Maßgabe ihrer Übereinstimmung mit der in Artikel 1 genannten Regelung und unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser Regelung die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllen. Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Pläne oder Maßnahmen legt die Kommission dem Ständigen Veterinärausschuß den Entwurf einer Entscheidung vor. Der Ausschuß nimmt gemäß dem Verfahren des Artikels 6 Stellung. Der Fondsausschuß wird zur finanziellen Seite gehört.

(4) Die Kommission nimmt regelmäßig Kontrollen an Ort und Stelle vor, um sich vom tierärztlichen Standpunkt aus von der Ausführung der Pläne zu vergewissern.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diese Kontrollen zu erleichtern und insbesondere zu gewährleisten, daß den Sachverständigen auf Verlangen alle für die Beurteilung der Ausführung der Pläne erforderlichen Informationen und Unterlagen überlassen werden.

Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, insbesondere die Häufigkeit und die Einzelheiten der Durchführung der in Absatz 1 genannten Kontrollen, sowie die Durchführungsvorschriften für die Bestimmung der tierärztlichen Sachverständigen und das von diesen bei der Erstellung der Gutachten einzuhaltende Verfahren werden nach dem Verfahren des Artikels 6 festgelegt.

Artikel 6

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende von sich

aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich den durch Beschluß 68/361/EWG ⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, im folgenden „Ausschuß“ genannt.

(2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß äußert sich zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande.

(4) Die Kommission trifft die Maßnahmen und setzt sie sofort in Kraft, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keine Maßnahme erlassen, so werden die vorgeschlagenen Maß-

nahmen von der Kommission getroffen und sofort in Kraft gesetzt, sofern der Rat sich nicht mit einfacher Mehrheit gegen sie ausgesprochen hat.

Artikel 7

Artikel 6 gilt bis zum 21. Juni 1981.

Artikel 8

Die Kommission legt dem Rat spätestens am 1. Juli 1983 einen Bericht über die Durchführung dieser Entscheidung vor.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 11. November 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 11. November 1980

über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest auf Sardinien

(80/1097/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Sardinien ist 1977 die afrikanische Schweinepest aufgetreten; um diese Insel zunächst vor einer möglichen Ausweitung der Seuche zu schützen und alsdann zu ihrer Ausmerzung beizutragen, hat die Gemeinschaft Italien gemäß der Entscheidung 77/97/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter dringender Veterinärmaßnahmen ⁽⁴⁾ bereits eine finanzielle Unterstützung gewährt.

Da die Seuche weiterhin besteht, müssen die bisherigen Mittel verstärkt werden, um das eigentliche Ziel, die afrikanische Schweinepest auf ganz Sardinien auszumerzen, zu erreichen.

Die italienischen Behörden haben sich an die Gemeinschaft gewandt, um einen Beitrag zu den Ausgaben zu erhalten, die mit der erfolgreichen Durchführung eines Veterinärprogramms zur vollständigen und sofortigen Ausmerzung der Seuche sowie mit längerfristigen Maßnahmen zur Stabilisierung der erzielten Ergebnisse verbunden sind.

Es empfiehlt sich, diesem Antrag mit einer weitergehenden Aktion, die über das bisher Unternommene hinausgeht, zu entsprechen und eine erste Beihilfe zugunsten von Sardinien zu gewähren, um der derzeitigen Lage begegnen zu können.

Der Ausmerzungsplan muß bestimmte Maßnahmen umfassen, die den Erfolg der Aktion garantieren. Diese Maßnahmen müssen einerseits erlassen und andererseits der jeweiligen Entwicklung der Situation nach einem Verfahren angepaßt werden können, bei welchem die Mitgliedstaaten und die Kommission hinzugezogen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 232 vom 10. 9. 1980, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 291 vom 10. 11. 1980, S. 80.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 29. 10. 1980 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 78.

Eine regelmäßige Unterrichtung der Mitgliedstaaten über den Verlauf der gesamten Maßnahme ist erforderlich –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Italienische Republik erstellt einen Dringlichkeitsplan zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest auf Sardinien und zur Umstrukturierung der Schweinehaltung.

Der Plan, der innerhalb von höchstens fünf Jahren durchzuführen ist, muß den Vorschriften des Artikels 2 genügen und gemäß Artikel 3 genehmigt werden.

Artikel 2

Der in Artikel 1 bezeichnete Plan muß folgendes vorsehen:

1. energische Ausmerzungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a) die Tötung sämtlicher Schweine in der Provinz Nuoro, in der sich die Seuche ausgebreitet hat;
 - b) die Vernichtung oder den örtlichen Verbrauch des gesamten auf dem Gebiet nach Buchstabe a) vorhandenen Schweinefleisches sowie sämtlicher Erzeugnisse aus Schweinefleisch, mit Ausnahme von Konserven in sterilisierten Dosen;
 - c) die Reinigung, Desinfizierung, Insekten- und Rattenvertilgung in Betrieben und an allen Orten, die durch Schweine oder Schweinefleisch oder durch aus Schweinefleisch hergestellte Erzeugnisse infiziert worden sein können;
 - d) die systematische serologische Ermittlung der Seuche bei Schweinen aus Betrieben in Gebieten, die an das Gebiet gemäß Buchstabe a) angrenzen, oder aus Betrieben, die eine Ansteckungsgefahr darstellen können;
 - e) die Tötung von Schweinen, welche Antikörper der Seuche in sich tragen, und die Vernichtung ihres Fleisches;
 - f) eine sofortige und vollständige Entschädigung der Besitzer, deren Schweine im Zuge der Durchführung des Plans getötet werden;

2. Präventivmaßnahmen gegen die Seuche, insbesondere:

- a) Überwachung und systematische Vernichtung sämtlicher Abfälle aus internationalen Beförderungsmitteln;
- b) Kontrolle und Vernichtung sämtlicher Abfälle und Abwässer von Küchen und Betrieben, die Schweinefleisch verwenden;
- c) Verbot der Verwendung von Abfällen und Abwässern von Küchen und Betrieben, die Schweinefleisch verwenden, zur Fütterung von Schweinen;
- d) entomologische Überprüfung der Regionen, in denen die Seuche festgestellt wurde;
- e) Einrichtungen zur Bekämpfung der Außenschmarotzer von Tieren, insbesondere die Insektenvertilgung bei letzteren;
- f) Einrichtung und Überwachung der Desinfizierung und Insektenvertilgung bei Beförderungsmitteln;
- g) mindestens ein Jahr lang, gerechnet vom Zeitpunkt der vollständigen Durchführung der Maßnahmen gemäß Nummer 1 Buchstaben a), b) und c), striktes Verbot der Verbringung lebender Schweine, gleich welchen Ursprungs und zu welcher Bestimmung, auf das Gebiet der Provinz, in der die systematische Tötung von Schweinen durchgeführt wurde;

3. Kontrollmaßnahmen für den Wiederbesatz mit Schweinen in der in Nummer 1 Buchstabe a) genannten Provinz, in der die Tötung durchgeführt wurde, insbesondere:

- a) Erneuerung bzw. Bau der Unterbringungsanlagen für Schweine nach den entsprechenden Bestimmungen, die einen befriedigenden gesundheitspolizeilichen Schutz bieten;
- b) Bestimmungen über die Errichtung von Schweinehaltungen, um eine zu große Zahl von Schweinehaltungen, insbesondere die Wiedereinführung von nichtkontrollierten Familienhaltungen freilebender Tiere, zu vermeiden;
- c) allmählicher Wiederbesatz der genehmigten Unterbringungsanlagen durch Einführung von Zuchtschweinen mit allen gesundheitspolizeilichen Garantien; der Wiederbesatz erfolgt erst nach einer Periode gesundheitspolizeilicher Überwachung mit der Einführung getesteter Schweine als „Vorposten“;
- d) die gesundheitspolizeiliche Überwachung der Zuchtbetriebe von Beginn ihrer Einrichtung an;
- e) Überwachung jedes Standortwechsels von Schweinen, gleichgültig welchen Ursprungs und zu welcher Bestimmung;
- f) eine finanzielle Beihilfe für Schweinehalter, für die die Schweinehaltung die Haupteinkommens-

quelle ist, während des in Nummer 2 Buchstabe g) genannten Verbotszeitraums;

4. Maßnahmen zur Umstrukturierung und Überwachung der Schweinehaltungen auf dem gesamten sardischen Gebiet, insbesondere:

- a) Anpassung der bestehenden Unterbringungsanlagen für Schweine, so daß sie einen zufriedenstellenden gesundheitspolizeilichen Schutz bieten, ihre etwaige Zusammenfassung sowie die Bedingungen für Förderungsmaßnahmen, insbesondere Mindest- und Höchstumfang dieser Betriebe;
- b) gesundheitspolizeiliche Überwachung der Schweinehaltungen und Überwachung des Standortwechsels von Schweinen;
- c) serologische Stichprobenkontrollen bei Schweinen in den Schlachthöfen;
- d) stichprobenartige Überprüfung der geschlachteten wildlebenden Schweine im Labor.

Artikel 3

Die Kommission entscheidet nach Prüfung des von den italienischen Behörden vorgeschlagenen Plans und der gegebenenfalls daran vorzunehmenden Änderungen gemäß Artikel 8 über seine Genehmigung. Der Ausschuß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft wird zu den finanziellen Aspekten, der Ständige Strukturausschuß zu den strukturellen Aspekten gehört.

Artikel 4

Soweit die Maßnahmen dieses Beschlusses bezwecken, die in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrages gesteckten Ziele zu erreichen, stellen sie eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 929/79 ⁽²⁾, dar.

Artikel 5

(1) Die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme ist auf fünf Jahre ab dem von der Kommission in ihrer Entscheidung zur Genehmigung des Plans festgesetzten Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Februar 1981, befristet.

(2) Die Beteiligung des Fonds, Abteilung Ausrichtung, wird auf 30 Millionen ERE festgelegt.

(3) Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 findet auf diesen Beschluß Anwendung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 117 vom 12. 5. 1979, S. 4.

Artikel 6

(1) Insoweit die Ausgaben Italiens dem von der Kommission gemäß Artikel 3 genehmigten Plan entsprechen, kommen innerhalb der in Artikel 5 genannten Grenzen folgende Ausgaben für einen Zuschuß des Fonds, Abteilung Ausrichtung, in Frage:

- gemäß Artikel 2 Nummer 1 Buchstaben a), c), d), e) und f), Nummer 2 Buchstaben d), e) und f), Nummer 3 Buchstaben a), c), d) und f) und Nummer 4 Buchstaben b), c) und d);
- gemäß Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a).

(2) Der Fonds erstattet 50% der erstattungsfähigen Ausgaben innerhalb einer Höchstgrenze von 60 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten, davon höchstens 20 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten für die gemäß Absatz 1 zweiter Gedankenstrich getätigten Ausgaben.

(3) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 7

(1) Die Zahlungsanträge beziehen sich auf die von Italien während des Kalenderjahres getätigten Ausgaben und werden der Kommission vor dem 1. Juli des folgenden Jahres vorgelegt.

(2) Die Gewährung der Beihilfe des Fonds wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 beschlossen.

(3) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 8

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich den durch Beschluß 68/361/EWG⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, nachstehend „Ausschuß“ genannt.

(2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der zu prüfenden Maßnahmen bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht deren sofortige Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und setzt sie sofort in Kraft, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen sie ausgesprochen.

Artikel 9

Artikel 8 gilt bis zum 21. Juni 1981.

Artikel 10

(1) Die Kommission verfolgt die Entwicklung der afrikanischen Schweinepest auf Sardinien und die Durchführung des Ausmerzungsplans. Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten im Ausschuß regelmäßig, mindestens einmal jährlich, darüber, wobei sie sich auf die Auskünfte der italienischen Behörden und gegebenenfalls auf die Berichte von Sachverständigen stützt, die sich im Auftrag der Gemeinschaft und nach Benennung durch die Kommission an Ort und Stelle begeben haben.

(2) Sollte sich während der Durchführung des Ausmerzungsplans eine Änderung als notwendig erweisen, so wird nach dem Verfahren des Artikels 8 ein neuer Genehmigungsbeschluß gefaßt.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 11. November 1980.

Im Namen des Rates
Der Präsident
C. NEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

RICHTLINIE DES RATES

vom 11. November 1980

zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der vesikulären Schweinekrankheit und der klassischen Schweinepest

(80/1098/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Richtlinie 64/432/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/219/EWG ⁽⁵⁾, müssen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit lebenden Rindern und Schweinen bestimmte tierseuchenrechtliche Bedingungen erfüllt sein.

Das Auftreten der vesikulären Schweinekrankheit in der Gemeinschaft stellt eine Gefahr für den Schweinebestand der Gemeinschaft dar; deshalb müssen besondere Garantien festgelegt werden, um die Verbreitung der Seuche zu verhindern.

Die klassische Schweinepest, die in einigen Gebieten der Gemeinschaft nach wie vor herrscht, stellt eine Gefahr für den Schweinebestand derjenigen Mitgliedstaaten dar, die frei von Schweinepest sind. Es empfiehlt sich daher, bis zur Tilgung der Schweinepest in den Regionen, in denen sie noch herrscht, diesen Mitgliedstaaten zu erlauben, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um Ansteckungen beim Handelsverkehr zu verhüten –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 64/432/EWG wird mit Wirkung vom 1. November 1980 wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Buchstabe j) Ziffer ii) wird zwischen die Worte „Schweinepest“ und „ansteckende Schweine-

lähme“ der Begriff „vesikuläre Schweinekrankheit“ eingefügt.

2. In Artikel 3 Absatz 2 wird folgendes eingefügt:

a) in Buchstabe b) zwischen die Worte „Maul- und Klauenseuche“ und „Schweinepest“ die Worte „vesikuläre Schweinekrankheit“;

b) in Buchstabe b) Ziffern i) und ii) nach den Worten „Maul- und Klauenseuche“ die Worte „vesikuläre Schweinekrankheit“;

c) in Buchstabe c) Ziffer ii) zwischen die Worte „Maul- und Klauenseuche“ und „Rinderbrucellose“ die Worte „vesikuläre Schweinekrankheit“.

3. In Artikel 2 werden folgende Buchstaben eingefügt:

„p) amtlich schweinepestfreier Betrieb ein Betrieb, in welchem

— seit mindestens zwölf Monaten kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist,

— sich keine gegen Schweinepest geimpften Schweine befinden,

— seit mindestens zwölf Monaten keine Impfung gegen Schweinepest genehmigt worden ist,

wobei der Betrieb außerdem in der Mitte einer Zone von 2 km Umkreis liegen muß, in der seit mindestens zwölf Monaten kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist;

q) amtlich anerkannter schweinepestfreier Mitgliedstaat bzw. amtlich anerkannte schweinepestfreie Region ein Mitgliedstaat bzw. eine Region, in dem/der

— seit mindestens zwölf Monaten kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist,

— seit mindestens zwölf Monaten keine Impfung gegen Schweinepest genehmigt worden ist,

und in dessen bzw. deren Betrieben sich keine Schweine befinden, die gegen Schweinepest geimpft worden sind;

r) schweinepestfreier Mitgliedstaat, schweinepestfreie Region oder schweinepestfreier Betrieb ein Mitgliedstaat, eine Region oder ein Betrieb, in welchem/welcher in den letzten zwölf Monaten keine Schweinepest festgestellt worden ist.“

4. In Artikel 3 Absatz 4 wird nach den Worten „aus einem brucellosefreien Schweinebestand“ folgender

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 130 vom 31. 5. 1980, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 175 vom 14. 7. 1980, S. 79.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 300 vom 18. 11. 1980, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 25.

Text eingefügt: „und aus einem amtlich schweinepestfreien Betrieb oder aus einem schweinepestfreien Betrieb stammen, sofern – in letzterem Falle – die Tiere von einer Bescheinigung begleitet werden, aus der hervorgeht, daß sie nicht geimpft worden sind.“

5. In Artikel 4b wird folgender vorletzter Absatz eingefügt:

„Die unter Absatz 1 fallenden Mitgliedstaaten können außerdem bis zum 31. Dezember 1982 das Verbringen von Zucht- oder Nutzschweinen in ihr Hoheitsgebiet davon abhängig machen, daß innerhalb von 30 Tagen vor dem Versand ein Test zur Feststellung von Antikörpern der vesikulären Schweinekrankheit mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist; die allgemeinen Bestimmungen des Vertrages sind dabei einzuhalten.“

6. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 4c

(1) Die Mitgliedstaaten, die von der in der Richtlinie 80/218/EWG vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht haben und die amtlich als schweinepestfrei anerkannt sind, dürfen die Einfuhr von Schweinen in ihr Hoheitsgebiet nicht behindern, die

a) aus einem amtlich anerkannten schweinepestfreien Mitgliedstaat oder

b) aus einem Mitgliedstaat stammen,

— der seit mindestens zwölf Monaten keine Impfung gegen Schweinepest mehr zuläßt,

— der während desselben Zeitraums keinen Fall von Schweinepest aufzuweisen hat,

— der jedoch die Einfuhr geimpfter Schweine in sein Hoheitsgebiet auf Schlachtschweine oder Mastschweine von weniger als 25 kg beschränkt, die für Mastbetriebe bestimmt sind, welche sie nur zur Schlachtung verlassen dürfen,

sofern die für die zu Beginn dieses Absatzes genannten Mitgliedstaaten bestimmten Tiere in amtlich schweinepestfreien Betrieben geboren und aufgezogen worden sind und es sich im Falle von Zucht- und Nutztieren um Tiere handelt, die auf den Schweinepestantikörpertest negativ reagiert haben;

c) oder aus einem Teil des Hoheitsgebiets stammen, der aus einer oder mehreren zusammenhängenden Regionen besteht und der vom Rat auf Vorschlag der Kommission binnen drei Monaten nach seiner Befassung einstimmig für den innergemeinschaftlichen Handel amtlich als schweinepestfrei erklärt worden ist.

Diese Qualifikation wird – unbeschadet des etwaigen Rückgriffs auf Artikel 9 dieser

Richtlinie – von der Kommission für die Dauer von 15 Tagen ausgesetzt, sobald ein Fall von Schweinepest auftritt bzw. in einem geographisch begrenzten Raum mehrere epidemiologisch zusammenhängende Seuchenherde auftreten.

Während dieser Zeit kann gemäß dem Verfahren des Artikels 12 beschlossen werden, dem betreffenden Teil des Hoheitsgebiets die Qualifikation entweder erneut zu gewähren oder sie ihm zu entziehen.

Bei einem Entzug kann die Qualifikation dem Teil des Hoheitsgebiets nach demselben Verfahren erst wieder nach einem Zeitraum von

— 3 Monaten, wenn keine Impfung vorgenommen wurde,

— 6 Monaten, wenn geimpft wurde,

gewährt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten, die von der in der Richtlinie 80/218/EWG vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht haben, werden jedoch ermächtigt, gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Vertrages gegenüber anderen als den in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Mitgliedstaaten sowie – bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Entscheidung gemäß Absatz 1 Buchstabe c) Unterabsatz 1 getroffen ist – gegenüber den betreffenden Teilen des Hoheitsgebiets ihre nationalen Vorschriften zum Schutz gegen die Schweinepest bei der Einfuhr von Zucht-, Nutz- und Schlachtieren aus diesen Mitgliedstaaten bzw. diesen Teilen des Hoheitsgebiets in ihr Hoheitsgebiet beizubehalten.“

7. In Artikel 7 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„F. im Falle von Zucht- und Nutzschweinen abweichend von Artikel 3 Absatz 4 bis zum 31. Dezember 1985 solche Tiere, die gegen Schweinepest geimpft worden sind.“

8. In Anlage E Absatz b) wird der fünfte Gedankenstrich gestrichen und werden die drei folgenden Gedankenstriche eingefügt:

„— Schweinepest

— Vesikuläre Schweinekrankheit

— Afrikanische Schweinepest“.

9. Anlage F Muster III Abschnitt V wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Buchstabe c) wird eingefügt:

„c) sie stammen aus

— einem amtlich schweinepestfreien Betrieb ⁽²⁾

— einem schweinepestfreien Betrieb ⁽²⁾ und

i) sind nicht gegen Schweinepest geimpft worden ⁽²⁾

- ii) sind gegen Schweinepest geimpft worden; eine entsprechende Genehmigung des Bestimmungslandes ist erteilt worden ⁽²⁾“.
2. Die bisherigen Buchstaben c) bis f) werden Buchstaben d) bis g).
3. In Buchstabe e) Absatz 2 werden zwischen den Worten „Maul- und Klauenseuche“ und „Rinderbrucellose“ die Worte „vesikulärer Schweinekrankheit“ eingefügt.

Artikel 2

Artikel 4c der Richtlinie 64/432/EWG gilt bis zum 31. Dezember 1985.

Die Kommission unterbreitet dem Rat spätestens zum 1. Juli 1985 einen Bericht über die Entwicklung der Lage – insbesondere in bezug auf den Handelsverkehr – zusammen mit entsprechenden Vorschlägen hinsichtlich der Schweinepest.

Der Rat befindet über diese Vorschläge spätestens am 31. Dezember 1985.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Juli 1981 nachzukommen, und setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

Bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Mitgliedstaaten ihr nachkommen können – und zwar längstens bis 1. Juli 1981 –, werden Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt, bei der Einfuhr von Zucht-, Nutz- und Schlachtschweinen in ihr Hoheitsgebiet ihre nationalen Vorschriften zum Schutz gegen die Schweinepest unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages beizubehalten.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 11. November 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

RICHTLINIE DES RATES

vom 11. November 1980

zur Änderung der Richtlinie 72/461/EWG hinsichtlich der vesikulären Schweinekrankheit und der klassischen Schweinepest

(80/1099/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Richtlinie 72/461/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/213/EWG ⁽⁵⁾, müssen hinsichtlich der Tiere, von denen Fleisch gewonnen wird, bestimmte tierseuchenrechtliche Bedingungen erfüllt sein.

Das Auftreten der vesikulären Schweinekrankheit in der Gemeinschaft stellt eine Gefahr für den Schweinebestand der Gemeinschaft dar. Es ist daher angebracht, Garantien festzulegen, die geeignet sind, die Verbreitung der Seuche beim Handel mit frischem Schweinefleisch zu verhindern.

Die klassische Schweinepest, die in einigen Gebieten der Gemeinschaft nach wie vor herrscht, stellt eine Gefahr für den Schweinebestand der Mitgliedstaaten dar, die frei von Schweinepest sind. Es empfiehlt sich daher, bis zur Tilgung der klassischen Schweinepest in den Regionen, in denen sie noch herrscht, diesen Mitgliedstaaten zu erlauben, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um Ansteckungen beim Handelsverkehr zu verhüten –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 72/461/EWG wird mit Wirkung vom 1. November 1980 wie folgt geändert:

- a) In Artikel 3 Buchstaben b) und c) wird zwischen die Worte „Schweinepest“ und „oder Schweinelähmung“ der Begriff „vesikuläre Schweinekrankheit“ eingefügt.

- b) Artikel 13 Absatz 2 wird gestrichen.

- c) Folgender neuer Artikel wird eingefügt:

„Artikel 13a

(1) Die Mitgliedstaaten, die von der in der Richtlinie 80/218/EWG vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht haben und die amtlich anerkannt schweinepestfrei sind, dürfen die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus einem anderen Mitgliedstaat in ihr Hoheitsgebiet nicht behindern, wenn dieses von Schweinen stammt,

- i) die die Bedingungen des Artikels 4c Absatz 1 der Richtlinie 64/432/EWG erfüllen oder
ii) die nicht geimpft waren und in amtlich als schweinepestfrei anerkannten Betrieben in einem aus einem oder mehreren zusammenhängenden schweinepestfreien Regionen bestehenden Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats gehalten und in diesem Teil des Hoheitsgebiets geschlachtet wurden

und im Falle der Anwendung des genannten Artikels 4c Absatz 1 Buchstabe b) und im Falle der vorstehenden Ziffer ii) in einem Schlachthof, in welchem keine geimpften Schweine geschlachtet worden sind, oder zeitlich oder räumlich von diesen getrennt geschlachtet wurden, wobei in letzterem Fall ihr Fleisch an gesonderten Orten gelagert wird.

(2) Der Rat erstellt einstimmig auf Vorschlag der Kommission innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung die Liste der Mitgliedstaaten und der in Absatz 1 Ziffer ii) genannten Teile des Hoheitsgebiets, die frei von Schweinepest sind.

Die Qualifikation der in dieser Liste enthaltenen Mitgliedstaaten und Teile des Hoheitsgebiets wird – unbeschadet des etwaigen Rückgriffs auf Artikel 8 – von der Kommission für die Dauer von 15 Tagen ausgesetzt, sobald ein Fall von Schweinepest auftritt bzw. in einem geographisch begrenzten Raum mehrere epidemiologisch zusammenhängende Seuchenherde auftreten.

Während dieser Zeit kann gemäß dem Verfahren des Artikels 9 beschlossen werden, dem Mitgliedstaat oder dem betreffenden Teil des Hoheitsgebiets die Qualifikation entweder erneut zu gewähren oder sie ihm zu entziehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 130 vom 31. 5. 1980, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 175 vom 14. 7. 1980, S. 79.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 300 vom 18. 11. 1980, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 1.

Bei einem Entzug kann die Qualifikation dem Mitgliedstaat oder dem Teil des Hoheitsgebiets nach demselben Verfahren erst wieder nach einem Zeitraum von

- 3 Monaten, wenn keine Impfung vorgenommen wurde,
 - 6 Monaten, wenn geimpft wurde,
- gewährt werden.“

Artikel 2

(1) Der Rat überprüft anhand entsprechender vor dem 31. Dezember 1982 vorzulegender Kommissionsvorschläge die Frage des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit frischem Fleisch von geimpften Schweinen, insbesondere die Frage der Trennung der betreffenden Fleischarten in den Schlachtbetrieben im Sinne von Artikel 13a Absatz 1 der Richtlinie 72/461/EWG.

(2) Artikel 13a der Richtlinie 72/461/EWG gilt bis zum 31. Dezember 1985.

(3) Die Kommission unterbreitet dem Rat spätestens zum 1. Juli 1985 einen Bericht über die Entwicklung der Lage – insbesondere in bezug auf den Handelsverkehr – zusammen mit entsprechenden Vorschlägen hinsichtlich der Schweinepest.

(4) Der Rat befindet über diese Vorschläge spätestens am 31. Dezember 1985.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Juli 1981 nachzukommen, und setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

Bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Mitgliedstaaten ihr nachkommen können – und zwar längstens bis 1. Juli 1981 – werden Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt, bei der Einfuhr von frischem Fleisch von Schweinen in ihr Hoheitsgebiet ihre nationalen Vorschriften zum Schutz gegen die Schweinepest unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages beizubehalten.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 11. November 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

RICHTLINIE DES RATES

vom 11. November 1980

zur Änderung der Richtlinie 80/215/EWG hinsichtlich der vesikulären Schweinekrankheit und der klassischen Schweinepest

(80/1100/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 80/215/EWG ⁽⁴⁾ sind tierseuchenrechtliche Bedingungen festgelegt, die beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen erfüllt sein müssen.

Das Auftreten der vesikulären Schweinekrankheit in der Gemeinschaft stellt eine Gefahr für den Schweinebestand der Gemeinschaft dar. Es ist daher angebracht, Garantien festzulegen, die geeignet sind, die Verbreitung der Seuche beim Handel mit bestimmten Schweinefleisch-erzeugnissen zu verhindern.

Andererseits stellt die klassische Schweinepest, die in einigen Gebieten der Gemeinschaft nach wie vor herrscht, eine Gefahr für den Schweinebestand der Mitgliedstaaten dar, die frei von Schweinepest sind. Es empfiehlt sich daher, bis zur Tilgung der klassischen Schweinepest in den Regionen, in denen sie noch herrscht, diesen Mitgliedstaaten zu erlauben, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um Ansteckungen beim Handelsverkehr zu verhüten –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 80/215/EWG wird mit Wirkung vom 1. November 1980 wie folgt geändert:

- a) In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) wird zu Beginn von Ziffer ii) nachstehender Satzteil eingefügt: „oder falls es sich unter anderem bei der betreffenden

Krankheit nicht um die vesikuläre Schweinekrankheit handelt“.

- b) In Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) wird zwischen die Begriffe „klassische Schweinepest“ und „Schweine- lähmung“ der Begriff „vesikuläre Schweinekrankheit“ eingefügt.

- c) Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Im Falle der Schweinepest dürfen die Mitgliedstaaten, die von der in der Richtlinie 80/218/EWG vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht haben und amtlich anerkannt frei von Schweinepest sind, die Einfuhr von Fleischerzeugnissen in ihr Hoheitsgebiet nicht behindern, die, obwohl sie keiner der Behandlungen nach Artikel 4 Absatz 1 unterzogen worden sind, ganz oder teilweise aus oder mit frischem Schweinefleisch, das Artikel 13a der Richtlinie 72/461/EWG entspricht, oder aus frischem Fleisch von seit mehr als drei Monaten gegen Schweinepest geimpften Schweinen gewonnen wurden.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Juli 1981 nachzukommen, und setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

Bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Mitgliedstaaten ihr nachkommen können – und zwar längstens bis 1. Juli 1981 –, werden Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt, bei der Einfuhr von Schweinefleisch-erzeugnissen sowie von frischem Fleisch von Schweinen in ihr Hoheitsgebiet ihre nationalen Vorschriften zum Schutz gegen die Schweinepest unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages beizubehalten.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 11. November 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 130 vom 31. 5. 1980, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 175 vom 14. 7. 1980, S. 79.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 300 vom 18. 11. 1980, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 4.

RICHTLINIE DES RATES

vom 11. November 1980

über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest

(80/1101/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19,auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in der Erwägung, daß die Richtlinie 80/217/EWG ein Bestandteil des Gemeinschaftsprogramms zur Ausrottung der klassischen Schweinepest ist und folglich gleichzeitig mit der Durchführung dieses Programms in Kraft treten muß –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um der Richtlinie 80/217/EWG spätestens zum 1. Juli 1981 nachzukommen, und setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 11. November 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

(1) ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.

(2) ABl. Nr. C 132 vom 3. 6. 1980, S. 6.

(3) ABl. Nr. C 175 vom 14. 7. 1980, S. 79.

(4) ABl. Nr. C 300 vom 18. 11. 1980, S. 17.

RICHTLINIE DES RATES

vom 11. November 1980

zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der enzootischen Leukose der Rinder

(80/1102/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine der Aufgaben der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Veterinärwesens besteht darin, den Gesundheitszustand des Viehbestands zu verbessern, damit eine bessere Rentabilität der Tierzucht erzielt wird.

In diesem Zusammenhang erweist es sich als notwendig, die Gemeinschaft vor der enzootischen Leukose der Rinder zu schützen. Mit der Richtlinie 77/391/EWG des Rates ⁽⁴⁾ und der Richtlinie 78/52/EWG ⁽⁵⁾ des Rates hat die Gemeinschaft im übrigen bereits Maßnahmen zur Tilgung dieser Krankheit getroffen.

Eine derartige Maßnahme muß außerdem dazu beitragen, daß die aufgrund der unterschiedlichen tiergesundheitlichen Verhältnisse noch bestehenden Behinderungen im Handel mit lebenden Tieren zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt werden.

Daher ist es angebracht, in die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/1098/EWG ⁽⁷⁾, Schutzmaßnahmen gegen die enzootische Leukose der Rinder aufzunehmen.

Um die Einführung dieser Schutzmaßnahmen zu erleichtern, empfiehlt es sich, eine Reihe von Übergangsbestimmungen und die Möglichkeit einer regionalen Durchführung dieser Maßnahmen vorzusehen.

Die besonderen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Zucht- und Nutztieren anzuwendenden gesundheitspolizeilichen Garantien entsprechen höchstens denjenigen, welche die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Programme zur Vorbeugung gegen die enzootische Leukose der Rinder anwenden.

Bei der enzootischen Leukose der Rinder ist die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit je nach Viehkategorie unterschiedlich zu beurteilen; daher empfiehlt es sich, begrenzte Ausnahmen für Mastvieh vorzusehen und Schlachttiere nicht in die vorgesehene Regelung einzubeziehen –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 64/432/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„j) wenn sie – im Falle reinrassiger Zuchtrinder im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 77/504/EWG, die ausschließlich zur Zucht bestimmt und sehr wertvoll sind – aus einem Bestand stammen,

i) über den dem amtlichen Tierarzt keine Tatsachen zur Kenntnis gelangt sind, die auf einen Fall von enzootischer Leukose der Rinder während der letzten drei Jahre schließen lassen;

ii) dessen Besitzer erklärt hat, daß ihm solche Tatsachen nicht bekannt geworden sind, und außerdem schriftlich versichert hat, daß das oder die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmte(n) Tier(e) entweder in dem betreffenden Bestand geboren und aufgezogen worden ist/sind oder in den vorangegangenen 12 Monaten zu diesem Bestand gehört hat/haben;“.

2. In Artikel 3 Absatz 3 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„e) aus einem Bestand stammen, in welchem nichts auf einen Fall von enzootischer Leukose der Rinder während der letzten drei Jahre hat schließen lassen, und die, wenn sie mehr als 12 Monate alt sind, auf einen innerhalb von 30 Tagen

(1) ABl. Nr. C 86 vom 2. 4. 1979 S. 1.

(2) ABl. Nr. C 140 vom 5. 6. 1979, S. 128.

(3) ABl. Nr. C 133 vom 28. 5. 1979, S. 30.

(4) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 44.

(5) ABl. Nr. L 15 vom 19. 1. 1978, S. 34.

(6) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

(7) Siehe Seite 11 dieses Amtsblatts.

vor der Verladung nach den Vorschriften der Anlage G durchgeführten serologischen Test negativ reagiert haben.

Dieser Test wird jedoch nicht verlangt bei unter dreißig Monate alten, für die Fleischerzeugung bestimmten männlichen sowie kastrierten Rindern, soweit diese Tiere bei der Verladung besonders gekennzeichnet sind und der Mitgliedstaat alle Vorkehrungen zur Vermeidung der Ansteckung einheimischer Bestände trifft.“

3. In Artikel 7 Absatz 1 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„G. Zur Fleischerzeugung bestimmte weibliche Rinder im Alter von weniger als 30 Monaten, die abweichend von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e) keinem serologischen Test unterzogen worden sind. Diese Tiere müssen besonders gekennzeichnet sein. Der Bestimmungsmitgliedstaat trifft alle Vorkehrungen zur Vermeidung der Ansteckung einheimischer Bestände.“

4. In Artikel 8 Absatz 2 ist folgender Text hinzuzufügen:

„Was insbesondere die enzootische Leukose der Rinder im Zusammenhang mit den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe j) aufgeführten Tieren betrifft, so sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, darüber hinaus unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages vorzuschreiben, daß bei allen im Zeitpunkt des Tests über 24 Monate alten Rindern, die zu dem Herkunftsbestand gehörten, ein serologischer Test gemäß Anlage G innerhalb der letzten 12 Monate einen negativen Befund erbracht hat. Diese Garantien können jedoch bei der Einführung von Tieren aus einem Mitgliedstaat nicht verlangt werden, bei dem nach dem Verfahren von Artikel 12 anerkannt wurde, daß er ausreichende Garantien im Hinblick auf die enzootische Leukose der Rinder bietet.“

5. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 8a

(1) Mitgliedstaaten, die im Zeitpunkt der Durchführung dieser Richtlinie ein bindendes einzelstaatliches Programm zur Vorbeugung gegen die enzootische Leukose der Rinder durchführen, können für die Verbringung von Zucht- und NutZRindern in ihr Hoheitsgebiet, die in leukoseunverdächtige Rinderbestände eingestellt werden sollen, die Vorlage einer vom zuständigen amtlichen Tierarzt am Tag der Verladung mindestens in der oder den Sprachen des Bestimmungslandes ausgestellten Bescheinigungen vorschreiben, aus der hervorgeht, daß

- a) diesem Tierarzt keine Tatsachen zur Kenntnis gelangt sind, die auf enzootische Leukose der Rinder in dem Herkunftsbestand der Tiere während

der letzten drei Jahre schließen lassen, und der Besitzer des Bestandes erklärt hat, daß ihm solche Tatsachen nicht bekannt geworden sind, und außerdem schriftlich versichert hat, daß das oder die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmte(n) Tier(e) entweder in besagtem Bestand geboren und aufgezogen worden ist/sind oder in den vorhergehenden zwölf Monaten zu diesem Bestand gehört hat/haben;

- b) innerhalb der letzten zwölf Monate alle im Zeitpunkt des Tests über 24 Monate alten Rinder, die zu dem Herkunftsbestand gehörten, negativ auf einen serologischen Test gemäß Anlage G reagiert haben.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 12 können andere als die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten ermächtigt werden, dieselben Erfordernisse für ihr Hoheitsgebiet beziehungsweise im Falle des Vereinigten Königreichs für Nordirland anzuwenden, wenn dort ein Plan zur Tilgung der enzootischen Rinderleukose gemäß der Richtlinie 77/391/EWG durchgeführt wird oder nachgewiesen wird, daß dort zum Zeitpunkt der Befassung des Ständigen Veterinärschusses die Mindestanforderungen des Artikels 2 der Richtlinie 80/1102/EWG seit mindestens 2 Jahren erfüllt sind.

Die weiteren besonderen Bedingungen, die für diese Ausdehnung für jeden der betreffenden Mitgliedstaaten bzw. Teil dieser Mitgliedstaaten vorgeschrieben werden können, können in dem Beschluß gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden.“

6. In Anlage E ist am Ende von Buchstabe a) folgender Ausdruck hinzuzufügen:

„— enzootische Leukose der Rinder“.

7. In Anlage F Muster I wird bzw. werden

- a) in Abschnitt V

aa) nach Buchstabe d) folgender neuer Buchstabe eingefügt:

„e) — sie sind während der letzten 12 Monate⁽⁵⁾ und, wenn sie jünger sind als 12 Monate, seit ihrer Geburt in einem Rinderbestand gehalten worden, in welchem während der letzten 3 Jahre⁽⁵⁾ nach Kenntnis des Unterzeichneten sowie nach der Versicherung des Besitzers keine Anzeichen für das Vorliegen enzootischer Rinderleukose festgestellt worden sind;

— alle zum Zeitpunkt der Untersuchung mehr als 24 Monate alten Rinder des Bestandes sind innerhalb der letzten 12 Monate⁽⁵⁾ serologisch⁽¹³⁾ mit negativem Ergebnis

- auf enzootische Rinderleukose untersucht worden ⁽²⁾ ⁽¹²⁾;
- sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen ⁽⁵⁾ durchgeführten serologischen Untersuchung auf enzootische Rinderleukose negativ reagiert ⁽⁸⁾ ⁽¹¹⁾ ⁽²⁾;
 - sie sind nur zur Mast bestimmt ⁽²⁾ ⁽¹¹⁾.“;
- bb) die bisherigen Buchstaben e) bis i) zu Buchstaben f) bis j);
- b) nach der Fußnote 10 folgende Fußnoten angefügt:

- „⁽¹¹⁾ Diese Ausnahme ist nur zugelassen für weniger als 30 Monate alte männliche Mastrinder, sofern diese Tiere besonders gekennzeichnet sind und im Bestimmungsland einer besonderen Kontrolle unterliegen.
- ⁽¹²⁾ Diese Angabe ist nur für reinrassige Herdbuch-Zuchttiere erforderlich, die ausschließlich zur Zucht bestimmt und sehr wertvoll sind.
- ⁽¹³⁾ Die serologische Untersuchung wurde nach Anlage G der Richtlinie 64/432/EWG durchgeführt.“

8. Folgende Anlage wird angefügt:

„ANLAGE G

A. Agargel-Immunodiffusionstest zum Nachweis der enzootischen Leukose der Rinder

1. Das bei dem Test zu verwendende Antigen muß Glykoproteine des enzootischen Rinderleukose-Virus enthalten. Das Antigen muß gegen ein Standardserum (E.I.-Serum), das vom State Veterinary Serum Laboratory, Kopenhagen, geliefert wird, geeicht worden sein.
2. Die nachstehend aufgeführten amtlichen Institute sind für die Eichung der Standard-Arbeitsantigens der einzelnen Laboratorien gegenüber dem amtlichen EWG-Standardserum (dem E.I.-Serum, geliefert vom State Veterinary Serum Laboratory, Kopenhagen) verantwortlich:

| | |
|-------------------------------|--|
| a) Deutschland: | Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Tübingen; |
| b) Belgien: | Institut national de recherches vétérinaires, Bruxelles; |
| c) Frankreich: | Laboratoire des Médicaments Vétérinaires, Fougères; |
| f) Luxemburg: | — |
| e) Italien: | Istituto Zooprofilattico Sperimentale, Perugia; |
| f) Niederlande: | Centraal Diergeneeskundig Instituut, afdeling Rotterdam; |
| g) Dänemark: | Statens Veterinære Serum Laboratorium, Kopenhagen; |
| h) Irland: | Veterinary Research Laboratory, Abbotstown, Dublin; |
| i) Vereinigtes Königreich: | 1. Großbritannien: Central Veterinary Laboratory, Weybridge, England, |
| | 2. Nordirland: Veterinary Research Laboratory, Stormont, Belfast. |
3. Die Standard-Arbeitsantigene der einzelnen Laboratorien sind mindestens einmal jährlich dem vorstehend unter Ziffer 2 aufgeführten EWG-Bezugslaboratorium zum Testen gegenüber dem amtlichen EWG-Standardserum einzureichen. Außer dieser Normung kann das verwendete Antigen gemäß Abschnitt B geeicht werden.
4. Folgende Reagenzien werden für den Test benötigt:
 - a) Antigen: Es muß spezifische Glykoproteine des enzootischen Rinderleukosevirus enthalten und gegen das amtliche EWG-Serum geeicht worden sein;
 - b) das Test-Serum;
 - c) als positiv bekanntes Kontrollserum;

d) Agargel

0,8% Agar,

8,5% NaCl,

0,05 M TRIS-Puffer, pH 7,2;

15 ml dieses Agar werden in eine Petrischale von 85 mm Durchmesser gefüllt, was eine Agartiefe von 2,6 mm ergibt.

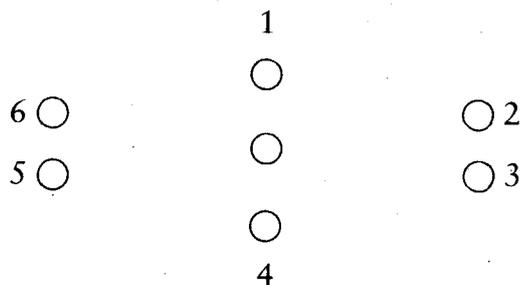
5. In das Agar wird ein Muster aus sieben bis zum Grund der Schale gehenden Löchern, die ohne Feuchtigkeit sein müssen, gestanzt – ein Loch in der Mitte und sechs andere ringsherum.

Durchmesser des Loches in der Mitte: 4 mm,

Durchmesser der umgebenden Löcher: 6 mm,

Abstand zwischen dem Loch in der Mitte und den umgebenden Löchern: 3 mm.

6. In das Loch in der Mitte wird das Standard-Antigen gefüllt. Von den umgebenden Löchern werden 1 und 4 (siehe Zeichnung) mit dem bekannt positiven Serum gefüllt, die Löcher 2, 3, 5 und 6 mit Testserum. Die Löcher sind zu füllen, bis der Schalengrund nicht mehr zu sehen ist.



7. Dies ergibt folgende Mengen an Reagenzien:

Antigen: 32 Mikroliter,

Kontrollserum: 73 Mikroliter,

Testsera: 73 Mikroliter.

8. 72 Stunden lang wird bei Zimmertemperatur (20 bis 27 °C) im geschlossenen Klimaschrank inkubiert.

9. Der Test kann nach 24 und 48 Stunden abgelesen werden; ein endgültiges Ergebnis ist jedoch nicht vor 72 Stunden erhältlich.

a) Ein Testserum ist positiv, wenn es mit dem Rinderleukosevirus-Antigen eine spezifische Fällungslinie und mit dem Kontrollserum eine Linie vollständiger Identität bildet;

b) ein Testserum ist negativ, wenn es mit dem Rinderleukosevirus-Antigen keine spezifische Linie bildet und mit der Kontrollserumlinie nicht zusammenfällt;

c) die Reaktion ist als zweifelhaft zu bewerten, wenn

i) die Linie mit der Kontrollserums-Linie zum Loch mit dem Rinderleukosevirus-Antigen hin zusammenfällt, dabei aber keine sichtbare Fällungslinie mit dem Antigen bildet,

oder

ii) wenn sie weder als negativ noch als positiv gedeutet werden kann.

Bei zweifelhaftem Ergebnis kann der Test wiederholt und es kann konzentriertes Serum verwendet werden.

B. Methode zur Antigen-Standardisierung*Benötigte Lösungen und Materialien:*

- 40 ml 1,6%ige Agarose in 0,05 M TRIS/HCl-Puffer, pH 7,2 mit 8,5% NaCl.
- 15 ml eines Rinderleukoseserums, das nur Antikörper gegen Glykoproteine des Rinderleukosevirus enthält; 1:10 verdünnt in 0,05 M TRIS/HCl-Puffer, pH 7,2 mit 8,5% NaCl.
- 15 ml eines Rinderleukoseserums, das nur Antikörper gegen Glykoproteine des Rinderleukosevirus enthält, 1:5 verdünnt in 0,05 M TRIS/HCl-Puffer, pH 7,2 mit 8,5% NaCl.

4. Vier Kunststoff-Petrischalen von 85 mm Durchmesser.
5. Lochstanze von 4 bis 6 mm Durchmesser.
6. Bezugs-Antigen.
7. Das zu normende Antigen.
8. Wasserbad (56 °C).

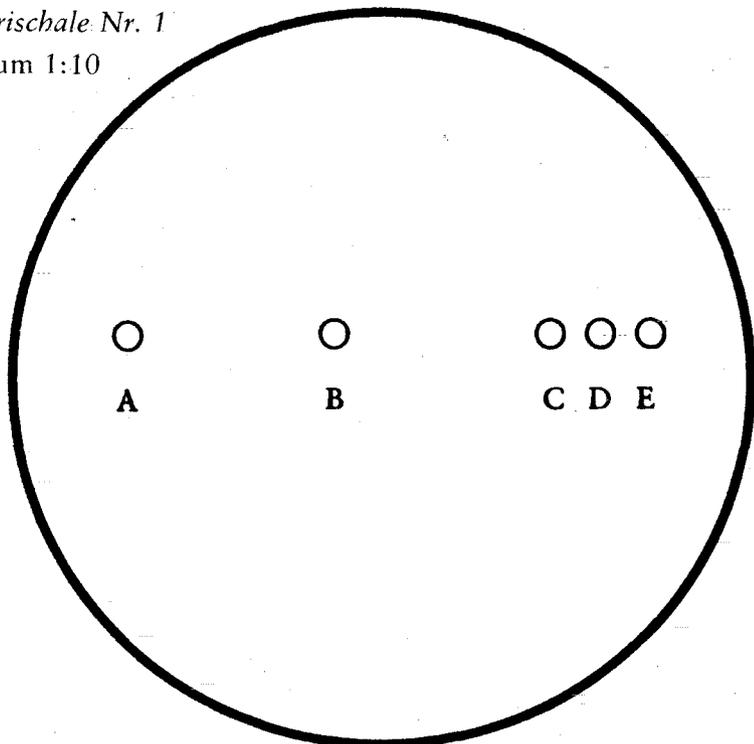
Verfahren:

Die 1,6%ige Agarose wird in TRIS/HCl-Puffer durch vorsichtiges Erhitzen auf 100 °C aufgelöst. Sie wird dann etwa 1 Stunde lang in das Wasserbad von 56 °C gestellt. Ebenso werden die Rinderleukose-serum-Lösungen in das Wasserbad von 56 °C gestellt.

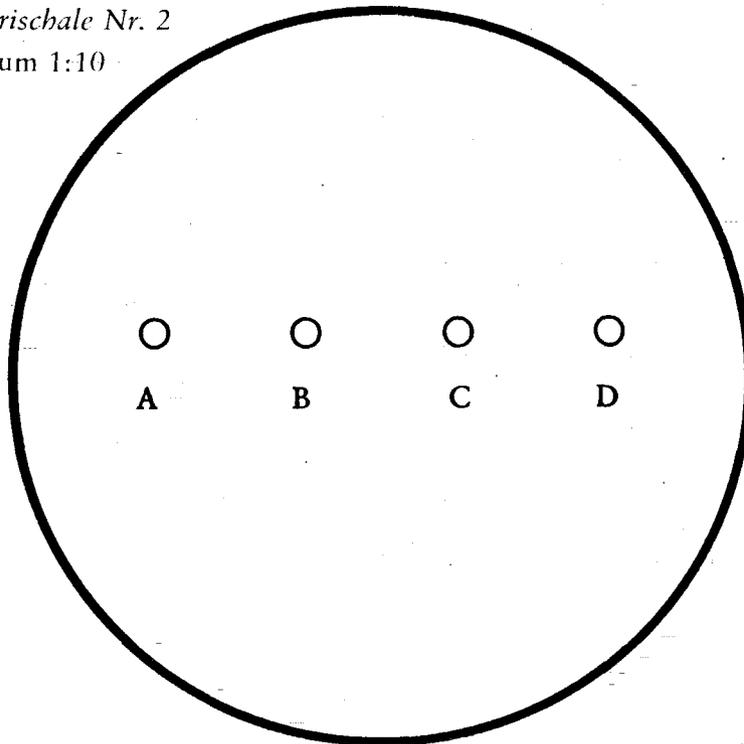
Dann werden 15 ml der Agaroselösung von 56 °C mit 15 ml Rinderleukosenserum-Lösung (1:10) vermischt und schnell geschüttelt; je 15 ml des Gemisches werden in 2 Petrischalen gegossen. Das gleiche Verfahren wird mit der Rinderleukosenserum-Lösung von 1:5 durchgeführt.

Wenn die Agarose hart geworden ist, werden nach folgendem Muster Löcher hineingestanz:

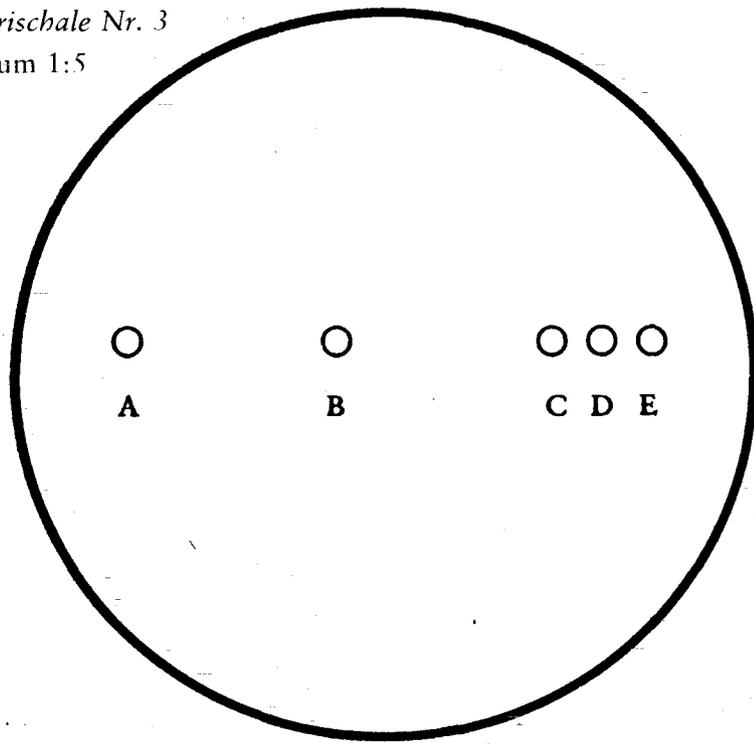
Petrischale Nr. 1
Serum 1:10



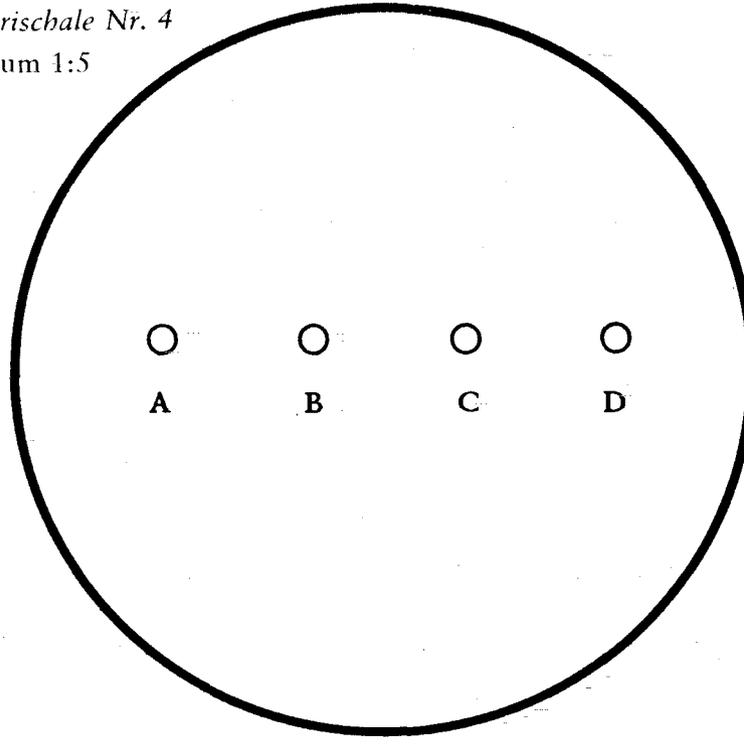
Petrischale Nr. 2
Serum 1:10



Petrischale Nr. 3
Serum 1:5



Petrischale Nr. 4
Serum 1:5



Zusatz des Antigens:

I. Petrischalen 1 und 3

- Loch A — unverdünntes Bezugsantigen,
Loch B — 1:2 verdünntes Bezugsantigen,
Löcher C und E — Bezugsantigen,
Loch D — das zu untersuchende Antigen, unverdünnt;

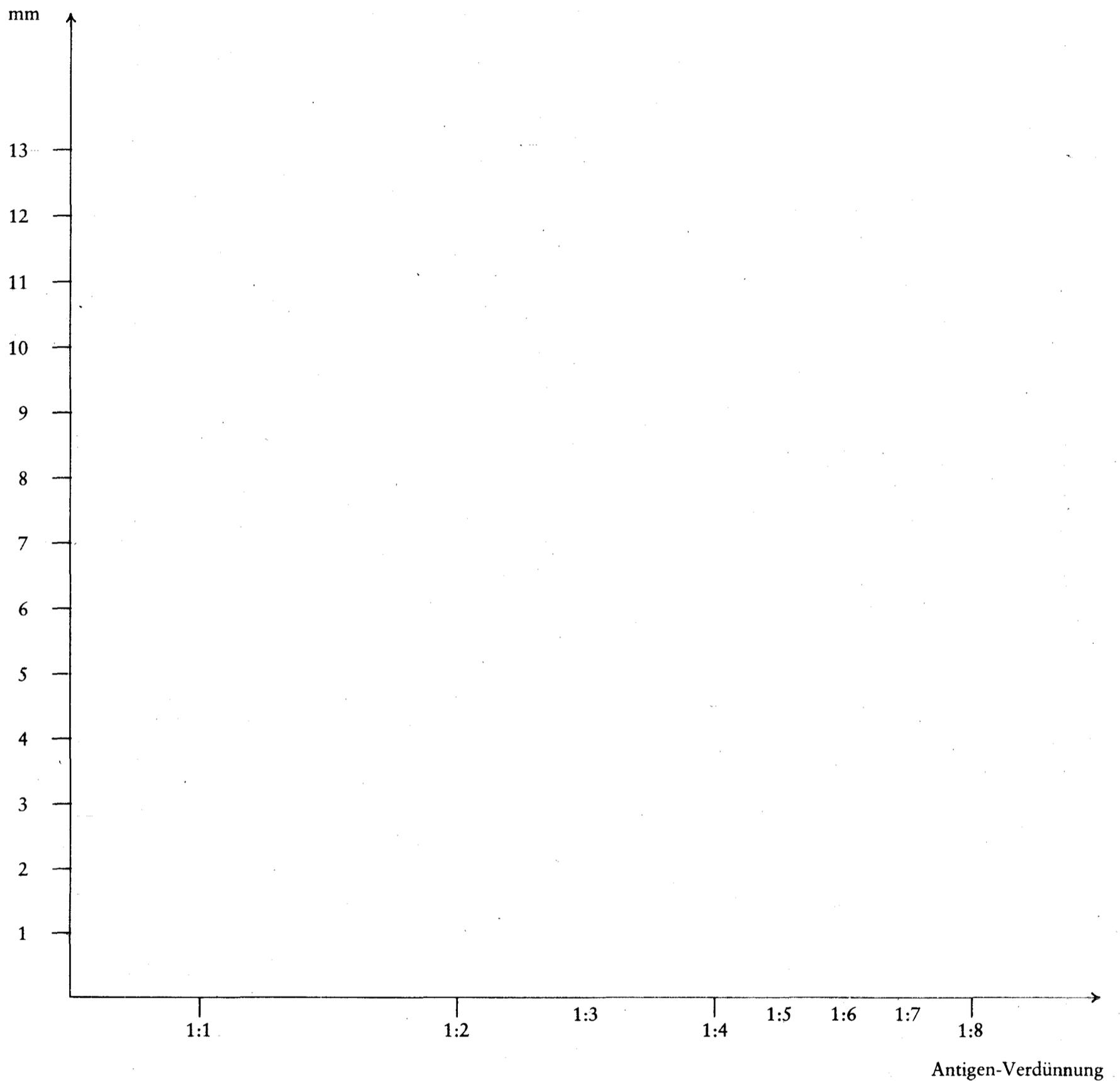
II. Petrischalen 2 und 4

- Loch A — das zu untersuchende Antigen, unverdünnt,
Loch B — das zu untersuchende Antigen, 1:2 verdünnt,
Loch C — das zu untersuchende Antigen, 1:4 verdünnt,
Loch D — das zu untersuchende Antigen, 1:8 verdünnt.

Zusätzliche Anweisungen

1. Der Versuch ist mit zwei Serumverdünnungen (1:5 und 1:10) auszuführen, um die bestmögliche Fällung zu erzielen.
2. Falls der Fällungsdurchmesser mit beiden Verdünnungen zu klein ist, ist das Serum weiter zu verdünnen.
3. Falls der Fällungsdurchmesser mit beiden Verdünnungen zu groß und zu schwach ist, ist eine schwächere Serumsverdünnung zu verwenden.
4. Die Endkonzentration der Agarose soll 0,8 %, die der Seren 5 bzw. 10 % betragen.
5. Die gemessenen Durchmesser werden in das nachstehende Koordinatensystem eingetragen. Die Lösung des zu testenden Antigens, die den gleichen Durchmesser hat wie das Bezugsantigen, ist die Arbeitslösung.

Durchmesser

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten, die bei Beginn der Anwendung dieser Richtlinie kein bindendes einzelstaatliches oder regionales Programm zur Vorbeugung gegen die enzootische Rinderleukose durchführen, stellen ein Mindestprogramm zur Tilgung dieser Seuche auf, das mindestens folgende Anforderungen vorsieht:

— Alle Tumoren in den Organen und im lymphatischen System von Rindern müssen gemeldet werden und

von einem tierärztlichen Labor, das unter unmittelbarer Aufsicht eines der in Anlage G genannten Institute steht, histologisch untersucht werden.

— Alle Rinder aus Beständen, die in ansteckendem Kontakt mit einem Tier standen, bei dem ein leukotischer Tumor festgestellt wurde, sind einem Test zum Nachweis der enzootischen Rinderleukose zu unterwerfen, der gemäß Anlage G in einem Labor durchzuführen ist, das unter unmittelbarer Aufsicht eines der in Anlage G genannten Laboratorien steht.

— Angesteckte Tiere aus einem Bestand, in dem bei einem Tier ein leukotischer Tumor festgestellt wurde und die Diagnose einer enzootischen Rinderleukose bestätigt worden ist, dürfen diesen nur zur Schlachtung unter der Aufsicht der zuständigen Veterinärbehörden verlassen. Der Bestand bleibt unter amtlicher Aufsicht, bis dort alle über 24 Monate alten Tiere mindestens drei Tests in Abständen von 6 Monaten mit negativem Ergebnis unterzogen worden sind, die gemäß Anlage G in einem Labor durchzuführen sind, das unter der unmittelbaren Aufsicht eines in der Anlage 6 aufgeführten Instituts steht.

Artikel 3

Artikel 1 gilt bis zum 31. Dezember 1985.

Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 31. Dezember 1984 einen mit Vorschlägen für die endgültige Regelung versehenen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie.

Der Rat nimmt vor dem 1. Juli 1985 zu diesen Vorschlägen Stellung.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1981 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 11. November 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY